GLAS - Inhaltswert - GI3007.16

Diese Glasversicherung ist nach der Tarif-Pauschalvariante "Inhaltswert" erstellt.
Der Inhaltswert setzt sich zusammen aus dem Neuwert der gesamten kaufmännisch-technischen Betriebseinrichtung und dem Versicherungswert (Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert) der gesamten Waren und Vorräte.

Als Neuwert der kaufmännisch-technischen Betriebseinrichtung gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
Als Versicherungswert von Waren und Vorräten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte. Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.

Versichert gelten die gemäß nachstehender Gliederung auf der Polizze angeführten Verglasungen der Geschäftsräumlichkeiten des versicherten Betriebes bis zu der auf der Polizze angeführten Einzelscheibengröße in m2. Wird dieses Ausmaß tatsächlich überschritten, werden die Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung für das vom Schaden unmittelbar betroffene versicherte Glas (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) im Verhältnis der versicherten zur tatsächlichen Scheibengröße gekürzt.

- Gebäude-Außenverglasung (sofern auf der Polizze als versichert angeführt):
  Sofern auf der Polizze angeführt, gelten als Gebäude-Außenverglasung folgende Verglasungen als versichert:
  An den Außenflächen des Gebäudes befindliche, einen festen Konstruktionsbestandteil mit dem Gebäude bildende Verglasung wie: Außentürverglasung, Fensterverglasung, Wintergartenverglasung, Dachverglasung, Balkonverglasung, Geländerverglasung, Glasbausteine, Profilitverglasungen, Glasdächer, Lichtkuppeln, Wandverglasungen.

- Gebäude-Innenverglasung (sofern auf der Polizze als versichert angeführt):
  Sofern auf der Polizze angeführt, gelten als Gebäude-Innenverglasung folgende Verglasungen als versichert:
  Im Innenbereich befindliche (ohne Verglasung an den Außenflächen des Gebäudes), einen festen Konstruktionsbestandteil mit dem Gebäude bildende Verglasung wie: Innentürverglasung, Innen-Geländerverglasung, innenliegende Glasbausteine, innenliegende Glas-Trennwände, innenliegende Wandverglasungen.

- Einrichtungsverglasung (sofern auf der Polizze als versichert angeführt):
  Sofern auf der Polizze angeführt, gelten als Einrichtungsverglasung folgende, innerhalb von Gebäuden befindliche Verglasungen, die keinen festen Konstruktionsbestandteil mit dem Gebäude bilden, als versichert:
  Wandspiegelglas, Bilderverglasung, Vitrinenverglasung, Möbelverglasung, Glas-Tischplatten, Pultverglasung, Kochflächen, Glasabdeckung von Kühlgeräten, Glastüren von Kühlmöbeln, Sichtfensterverglasungen von Kochgeräten.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- Glasverkachelungen
- Hohlgläser, Glasgeschirr
- Handspiegel
- Optische Gläser
- Beleuchtungskörper
- Firmenschilder/Steckschilder
- Glasfassaden gemäß untenstehender Definition
- Fassadenverkleidungen gemäß untenstehender Definition
- Glasmalereien, Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen
- Sonstige, unter Einrichtungsverglasung nicht angeführte Verglasung von Geräten und Maschinen sowie an Waren und Vorräten

Glasfassade (bei Gebäude-Außenverglasung):
Als Glasfassade gilt eine vollständig oder teilweise in Glas gestaltete Außenwand eines Gebäudes, hinter welcher sich keine Außenmauer befindet. Einzelne, eine Fassade bildende Glasflächen können dabei durch Rahmen, Pfosten- und Riegelelemente, Halte- Press- und Deckleisten, Klemmprofile, Balken oder nach außen geführten Geschoß- bzw. Stockwerksdecken getrennt sein.
Nicht als Glasfassade im Sinne des bedingungsgemäßen Deckungsausschlusses gelten Glasfassaden mit einer Größe von weniger als 50 m2 (inkl. Glastüren und Fenstern).

Glas-Fassadenverkleidung (bei Gebäude-Außenverglasung):
Eine Glas-Fassadenverkleidung ist direkt oder abgesetzt/abgehängt mit der Außenmauer eines Gebäudes verbunden. Einzelne, eine Fassadenverkleidung bildende Glasflächen können dabei durch Rahmen, Pfosten- und Riegelelemente, Halte- Press- und Deckleisten, Klemmprofile, Balken oder nach außen geführten Geschoß- bzw. Stockwerksdecken getrennt sein.
Nicht als Glas-Fassadenverkleidung im Sinne des bedingungsgemäßen Deckungsausschlusses gelten Glas-Fassadenverkleidungen mit einer Größe von weniger als 50 m2 (inkl. Glastüren und Fenstern).

Abweichend von Artikel 8 Abs.2 der ABS und Artikel 9 ABG liegt Unterversicherung dann vor, wenn die in der Polizze ausgewiesene Versicherungssumme (=Prämienbemessungsbasis) niedriger ist, als der gemeinsame Neuwert der gesamten kaufmännisch-technischen Betriebseinrichtung und der gesamten Versicherungswert (Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten) der Waren und Vorräte (Inhaltswert).

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird die gemäß Artikel 8 ABG ermittelte Entschädigung im Verhältnis Versicherungssumme zum Inhaltswert gekürzt.

Der Versicherer verzichtet - soweit nichts anderes vereinbart ist - auf seinen Regressanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen richtet. Dieser Regressverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.